Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/7/2 95/16/0297

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.07.1998

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §200 Abs1;

Rechtssatz

Die Erlassung eines vorläufigen Bescheides, ohne daß die Voraussetzungen des§ 200 Abs 1 BAO vorliegen, ist rechtswidrig (Hinweis E 24.2.1993, 92/13/0045 ff).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995160297.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at